

Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

1 Allgemeines

Die Entgelte für die Nutzung der einzelnen Serviceeinrichtungen der Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG (im Folgenden: „RLC Wustermark“) ergeben sich aus den Aufwendungen für ihre Vorhaltung, Instandhaltung und Erneuerung. Sie werden nachfolgend unter Punkt 2 dargestellt.

Die Entgeltgrundsätze für die weiteren von der RLC Wustermark angebotenen Leistungen werden nachfolgend unter Punkt 3 dargestellt.

Die Höhe der jeweiligen Entgelte im Einzelnen ist nicht Bestandteil der Entgeltgrundsätze, sondern ergibt sich aus der „Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen der RLC Wustermark“ (im Folgenden auch: „Preisliste“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese wird im Internet unter www.rlcw.de veröffentlicht.

2 Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

2.1 Gleisabhängiges Entgelt

Berechnungsgrundlage für die Entgelte zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Grundtagespreis pro Gleis. Dieser Grundtagespreis pro Gleis gilt, sofern eine Vereinbarung über eine Nutzung von mindestens 365 zusammenhängenden Tagen getroffen wird. Für Vereinbarungen über kürzere Nutzungen wird ein Zuschlag auf den Grundtagespreis pro Gleis bzw. ein Mindestpreis (wie nachfolgend dargestellt) erhoben.

Der Grundtagespreis pro Gleis setzt sich aus dem Preis für den laufenden Meter der Oberbaulänge des Gleises und dem Preis für die anbindende Weiche bzw. Weichen gemäß der jeweiligen Weichenkategorie zusammen. Bei elektrifizierten Gleisen kommt ein Aufschlag für den laufenden Meter Oberleitung hinzu.

Die Oberbaulänge ergibt sich baulich aus dem Abstand zwischen den Weichenspitzen bzw. den Weichenendteilen der anbindenden Weichen oder dem Gleisendabschluss und ist regelmäßig größer als die in der Beschreibung der Preisliste ausgewiesene Nutzlänge, die betrieblich durch Signalstandorte bzw. Weichengrenzzeichen definiert wird.

Der Grundtagespreis pro Gleis berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Grundtagespreis} = a+b+c+d : 365,$$

wobei Folgendes gilt:

a = Preis gemäß Preisliste pro Meter Oberbaulänge nicht elektrifiziertes Gleis

b = Preis gemäß Preisliste pro Meter Oberbaulänge elektrifiziertes Gleis

c = Preis lt. Preisliste gemäß Weichenkategorie Anbindung Weiche Ost

d = Preis lt. Preisliste gemäß Weichenkategorie Anbindung Weiche West

Darüber hinaus gilt:

<p>Tagespreis bei zusammenhängender Bestellung über 29 Tage und unter 365 Tage =</p>	<p>Grundtagespreis x Faktor gemäß Preisliste</p>
<p>Tagespreis bei Bestellung bis einschließlich 29 Tage =</p>	<p>Grundtagespreis x Faktor gemäß Preisliste, jedenfalls aber Mindestpreis gemäß Preisliste</p>
<p>Stundenpreis =</p>	<p>1/24 Tagespreis bis einschließlich 29 Tage x Faktor gemäß Preisliste, jedenfalls aber Mindestpreis gemäß Preisliste</p>

Für die Weichen gelten folgende Kategorien; die entsprechenden Preise gelten sofern eine Vereinbarung über eine Nutzung von mindestens 365 zusammenhängenden Tagen getroffen wird:

Kategorie 1 Weichen für signalgesicherte Zugfahrten	Preis gemäß Preisliste
Kategorie 2 fernbediente Weichen für Rangierfahrten	Preis gemäß Preisliste
Kategorie 3 mechanisch ortsbediente Weichen für Rangierfahrten	Preis gemäß Preisliste
Kategorie 4 elektrisch ortsbediente Weichen (EOW)	Preis gemäß Preisliste

Alle Entgelte werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet. Es ist jeweils nur eine Vereinbarung über die Nutzung ganzer Gleise möglich.

2.1.1 Sondergleise Triebfahrzeugabstellung 24h

Die Gleise 9a sowie 143 können für eine höchstens 24-stündige Abstellung durch jeweils vorher angemeldete Triebfahrzeuge zu besonderen Konditionen bestellt werden. In diesem Falle entfällt das Entgelt für die Überfahrt der Infrastrukturgrenze (Ziffer 2.2) des betreffenden Triebfahrzeuges. Es wird ein pauschales Entgelt gemäß Preisliste für die jeweilige, höchstens 24-stündige Abstellung berechnet.

Bedingungen der besonderen Konditionen:

1. Es liegt der RLC Wustermark eine Anmeldung gemäß 4.2.1 ZNBI mit eindeutiger Fahrzeugnummer pro Triebfahrzeug vor.
2. Die Triebfahrzeuge fahren aus dem Bereich der DB Netz AG direkt in das Gleis 9a bzw. 143 zur Abstellung. Eine zwischenzeitige Nutzung des Tankgleises 139 zur Betriebsstoffaufnahme ist während der maximal 24-stündigen Nutzungsdauer möglich.
3. Die Triebfahrzeuge verlassen die Abstellung im Gleis 9a bzw. 143 spätestens nach 24 Stunden direkt in den Bereich der DB Netz AG.

2.2 Überfahren der Infrastrukturgrenze

Das Überfahren der Infrastrukturgrenzen der RLC Wustermark ist kostenpflichtig.

Das betreffende Entgelt beinhaltet dabei jeweils die einmalige Nutzung der Gleisanlage zwischen der Infrastrukturgrenze und dem bestellten Gleis.

Bei der Entgeltberechnung wird zwischen Zufahrten, Rangierabteilungen und einzeln fahrenden Loks/schweren Nebenfahrzeugen bzw. leeren Triebwagen und -zügen des Schienenpersonenverkehrs unterschieden.

Bei der Entgeltberechnung wird ein Rabatt gemäß der Rabattstaffel der Preisliste gewährt. Die Grundlage für den Berechnungszeitraum des Rabattes sind die Überfahrten pro Kalendermonat. Überfahrten zur Nutzung der Sondergleise (Ziffer 2.1.1) zählen im Zusammenhang mit der Rabattstaffel nicht als Überfahrt.

Das Entgelt für das Überfahren der Infrastrukturgrenzen der RLC Wustermark fällt zusätzlich zu dem gleisabhängigen Entgelt gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.1.1 dieser Anlage 2 zu den ZNBI an.

3 Entgelte für sonstige Leistungen und Anlagennutzungen

3.1 Tankgleis

Die Nutzung des Tankgleises wird je Nutzungsvorgang (d.h. je Tankvorgang an einem Eisenbahnfahrzeug) bepreist.

3.2 Medienanschlüsse

Für die Nutzung der folgenden Medienanschlüsse

- Elektranten
- Hydranten
- Telekom
- Internet
- Stromanschluss

wird ein Tagespreis pro Stück bzw. Anschluss berechnet. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt gesondert nach Verbrauchsmenge. Für kurzfristige Nutzungen wird ein Mindestpreis fällig.

3.3 Lagerflächen / Ladestraßen

Die Lagerflächen / Ladestraßen der RLC Wustermark werden pro Quadratmeter bepreist, wobei zwei Preiskategorien bestehen. Der Grundpreis pro bestellten Quadratmeter Lagerfläche bzw. Ladestraße bezieht sich auf einen Bestellzeitraum von 365 Tagen. Das Entgelt wird entsprechend der bestellten Nutzungsdauer zeitanteilig zum Grundpreis berechnet. Bei kurzfristigem Bestellzeitraum bzw. geringer bestellter Fläche fällt ggf. ein Mindestpreis an.

3.4 Rangierfahrten

Das Entgelt für die von der RLC Wustermark angebotenen Rangierfahrten (siehe Leistungsbeschreibung in Anlage 1 zu den ZNBI) berechnet sich nach zeitlichem Aufwand je angefangene 30 Minuten.

3.5 Einsatz von Betriebspersonal

Allgemein gilt: Der Einsatz von Betriebspersonal wird nach Zeit abgerechnet. Die Mindestabrechnungszeit beträgt eine Stunde, und zwar innerhalb der regulären Besetzungszeiten als auch während eines bestellten Personaleinsatzes direkt im Anschluss an die regulären Besetzungszeiten.

Für den Einsatz von Betriebspersonal außerhalb der regulären Besetzungszeiten gelten, sofern der Einsatz nicht direkt im Anschluss an die regulären Besetzungszeiten erfolgt, erhöhte Mindestabrechnungszeiten.

Im Einzelnen gilt:

3.5.1 Rangierbegleiter

Das Entgelt für die Gestellung von Rangierbegleitern (siehe Leistungsbeschreibung Anlage 1 zu den ZNBI) berechnet sich nach zeitlichem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene 30 Minuten; als Mindestabrechnungszeit wird eine Stunde angesetzt.

Außerhalb der regulären Besetzungszeiten beträgt die Mindestabrechnungszeit drei Stunden. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit sowie für Sonn- und Feiertage an.

3.5.2 Rangierbegleiter inklusive kurzfristiger Stellwerksbesetzung Wot

Das Entgelt für die Gestellung von Rangierbegleiter inklusive kurzfristiger Stellwerksbesetzung Wot berechnet sich nach zeitlichem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene 30 Minuten; als Mindestabrechnungszeit werden zwei Stunden angesetzt. Die Gestellung eines Rangierbegleiters inklusive kurzfristiger Stellwerksbesetzung Wot ist nur außerhalb der Besetzungszeiten des Stellwerkes Wot möglich.

3.5.3 Einsatz oder Anwesenheit Betriebspersonal

Der Einsatz oder die Anwesenheit des Betriebspersonals berechnet sich nach zeitlichem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene 30 Minuten; als Mindestabrechnungszeit wird eine Stunde angesetzt.

Außerhalb der regulären Besetzungszeiten beträgt die Mindestabrechnungszeit drei Stunden. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit sowie für Sonn- und Feiertage an.

3.5.4 Besetzung Stellwerk Wot

Die Besetzung des Stellwerkes Wot außerhalb der regulären Besetzungszeiten (siehe Leistungsbeschreibung Anlage 1 zu den ZNBI) berechnet sich nach zeitlichem Aufwand auf Stundenbasis je angefangener Stunde; als Mindestabrechnungszeit werden drei Stunden angesetzt.

3.6 Vermittlung der Ortskenntnis

Die erstmalige Vermittlung der Ortskenntnisse für das Personal eines Nutzers ist kostenfrei. Jede weitere Vermittlung der Ortskenntnisse für das gleiche oder anderes Personal des Nutzers erfolgt gegen ein Entgelt, das auf Stundenbasis nach zeitlichem Aufwand berechnet wird. Als Mindestabrechnungszeit gilt eine Stunde, darüber hinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet.

3.7 Übersendung gedruckte Fassung

Die Übersendung einer gedruckten Fassung der ZNBI inkl. Anlagen, Bedienungsanweisung oder Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen wird je übersandtem Exemplar berechnet.

3.8 Aktualisierungsmitteilungen

Die Mitteilung über erfolgte Aktualisierungen der ZNBI, Bedienungsanweisung oder Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen erfolgt per E-Mail.